2-75.

zu erfassen. Eine gesonderte Mitteilung ist auch nicht erforderlich, wenn die Wahrnehmung der Befugnis aus einer für alle Beteiligten eindeutigen Situation heraus erfolgt.

Das Erfordernis der Gefahrenabwehr gebietet es jedoch, nach Weg fall der o. g. Gründe dem Betroffenen unverzüglich den Grund der Maßnahme mitzuteilen, denn nur dann kann er zielgerichtet zur Gefahrenabwehr beitragen. Die Pflicht, den Grund der Maßnahme .mitzuteilen, beinhaltet nicht, gegenüber dem Betroffenen eine rechtliche Einschätzung seines Verhaltens durch das die Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht wurde, zu geben. Der Mitteilungspflicht wurde entsprochen, wenn der Betroffene über die sich als Gefahr darstellende Handlung unterrichtet wird. Eine tatsächliche oder mögliche strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens muß nicht offenbart werden.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, daß der Betroffene auch das Recht hat, nach erfolgter Gefahrenabwehr einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Dieses Recht ergibt sich aus den im Rechtsanwaltschaftsgesetz fixierten Grundsätzen, nach welchen jeder Bürger sich von einem Rechtsanwalt juristisch be raten lassen kann. Die Befugnisregelungen des. VP-Gesetzes sehe ein solches Recht während der Wahrnehmung der Befugnisse im Interesse effektiver Gefahrenabwehr nicht vor. Das VP-Gesetz kennt auch nicht das Recht auf Verteidigung, da dieses Recht dem Strafverfahren Vorbehalten ist und es eines solchen Rechts zur Gefahrenabwehr nicht bedarf.

Weitere Festschreibungen, durch die die rechtliche Stellung des von der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes Betroffenen bestimmt wird, 'enthalten die §§ 8, 18 und 19. 1

¹ Vgl, §§ 2 und 3 Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980 (GBI. I 1981 Nr. 1 S. 1)